Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

vom ...

I.

Der Erlass RB <u>832.1</u> (Gesetz über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat kann ergänzende Vorschriften zum KVG, zur Pflegeversorgung sowie zur Hilfe und Betreuung zu Hause erlassen.

§ 1a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Der Regierungsrat setzt den nach KVG für alle Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner geltenden Anteil der öffentlichen Hand an den Leistungen der Spitäler sowie der Akut- und Übergangspflege fest.
- ² Der Anteil wird vom Kanton und den Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit übernommen, soweit nicht anders im Gesetz geregelt.

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Die gesetzlichen Vertreter von Neugeborenen sowie jede Person, die neu in der Schweiz Wohnsitz nimmt, haben der Gemeinde innert drei Monaten einen Versicherungsnachweis einzureichen.

§ 3a (neu)

Säumige Prämienzahler

- ¹ Der Kanton führt eine Liste der säumigen Prämienzahler gemäss Artikel 64a Absatz 7 KVG.
- ² Der Regierungsrat legt fest, welche säumigen Prämienzahler auf der Liste erfasst werden. Er definiert den Notfallbegriff.
- ³ Die Gemeinden betreiben ein Case Management mit dem Ziel, den Versicherungsschutz wieder vollumfänglich herzustellen und die Entstehung von Verlustscheinen zu vermeiden.
- ⁴ Versicherte mit Leistungsaufschub sind zur Mitwirkung im Case Management verpflichtet.

- § 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)
- ¹ Anspruch auf Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung haben:
- 1. *(neu)* Personen, die am 1. Januar des Anspruchsjahres steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Thurgau haben;
- (neu) Personen mit Wohnsitz im Ausland, die am 1. Januar des Anspruchsjahres im Kanton Thurgau einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sofern sie der obligatorischen Krankenversicherung unterstehen.
- ² Der Anspruch entfällt für Personen, für die der Bund dem Kanton die Prämie für die obligatorische Krankenversicherung vergütet.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Berechtigung von Kurzaufenthaltern.
- ⁴ Aufgehoben.
- ⁵ Aufgehoben.
- § 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

Ergänzungsleistungen (Überschrift geändert)

- ¹ Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten, werden die Ansätze gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie deren Ausführungsbestimmungen ausgerichtet.
- 1. Aufgehoben.
- 2. Aufgehoben.
- Aufgehoben.
- ² Entfällt der Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wird der ordentliche Anspruch auf Prämienverbilligung von Amtes wegen geprüft.
- ³ Aufgehoben.
- ⁴ Aufgehoben.
- ⁵ Aufgehoben.
- ⁶ Aufgehoben.
- § 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Sozialhilfe (Überschrift geändert)

- ¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau, die gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe unterstützt werden, haben Anspruch auf eine erhöhte Prämienverbilligung. Die Übernahme der Kosten für die medizinische Grundversorgung für sich alleine begründet keinen Anspruch auf den erhöhten Ansatz.
- ² Kann der Anspruch bei einem anderen Kanton geltend gemacht werden, richtet der Kanton Thurgau die Differenz vom höchsten ordentlichen zum erhöhten Sozialhilfeansatz aus.

³ Der erhöhte Ansatz entspricht mindestens der vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgelegten kantonalen mittleren Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu)

Bemessung (Überschrift geändert)

- ¹ Bemessungsgrundlage ist das auf der rechtskräftigen Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern des Vorjahres berechnete massgebende Einkommen.
- ² Das massgebende Einkommen entspricht dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen gemäss den rechtskräftigen kantonalen Steuerdaten des Vorjahres zuzüglich, basierend auf der Veranlagung für die Staats- und Gemeindesteuer:
- 1. 10 % des Reinvermögens;
- 2. der nicht versteuerten Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen;
- 3. des Nettoverlusts einer Liegenschaft;
- 4. der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge;
- 5. der Beiträge einschliesslich der Einkaufsbeiträge an die berufliche Vor-sorge.
- ³ Die Prämienverbilligung wird für Alleinstehende zu folgenden Bruchteilen ausgerichtet:
- 1. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 21'900 zu acht Achteln;
- 2. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 24'400 zu sieben Achteln;
- 3. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 26'900 zu sechs Achteln;
- 4. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 29'400 zu fünf Achteln;
- 5. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 31'900 zu vier Achteln.
- ⁴ Die Prämienverbilligung wird für Verheiratete oder Alleinerziehende zu folgenden Bruchteilen ausgerichtet:
- 1. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 36'500 zu acht Achteln;
- 2. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 39'500 zu sieben Achteln;
- 3. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 42'100 zu sechs Achteln;
- 4. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 44'700 zu fünf Achteln;
- 5. bis zum massgebenden Einkommen von Fr. 47'100 zu vier Achteln.
- ⁵ Für Personen, die von Gesetzes wegen verpflichtet sind für andere Personen die Prämie der obligatorischen Krankenversicherung zu bezahlen, gelten zusammen mit den unterstützten Personen die Grundlagen der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern des Vorjahres, sofern ihnen im Rahmen der Steuerveranlagung für diese Personen ein Kinder- oder Unterstützungsabzug gewährt wird.
- $^{\rm 6}$ Bemessungsgrundlage für das massgebende Einkommen für quellenbesteuerte Personen ist das bereinigte Bruttoeinkommen.

- ⁷ Kinder haben Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern das massgebende Einkommen des alleinstehenden Elternteils bis zu Fr. 46'600 oder der verheirateten Eltern resp. des alleinerziehenden Elternteils bis zu Fr. 63'800 beträgt. Sie beträgt gestützt auf das massgebende Einkommen 80 % der vom EDI festgelegten kantonalen Durchschnittsprämie für Kinder.
- ⁸ Junge Erwachsene in Ausbildung haben Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern das massgebende Einkommen mit Steuertarif alleinstehend bis zu Fr. 46'600 oder mit Steuertarif verheiratet resp. alleinerziehend bis zu Fr. 63'800 beträgt. Sie beträgt gestützt auf das massgebende Einkommen 50 % der effektiven Prämie, maximal jedoch 50 % der vom EDI festgelegten kantonalen Durchschnittsprämie für junge Erwachsene.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Durchführung (Überschrift geändert)

- ¹ Die kantonale Durchführungsstelle prüft die Anspruchsberechtigung und ermittelt die Höhe der Prämienverbilligung.
- ² Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Ausrichtung der Prämienverbilligung zugunsten der Berechtigten.
- ³ Aufgehoben.

§ 10a (neu)

Vorschuss

- ¹ Die kantonale Durchführungsstelle entrichtet für alle Personen einen Vorschuss, die sie am 31. Oktober des Vorjahres als anspruchsberechtigt führt.
- ² Sie informiert die Anspruchsberechtigten bis am 31. Januar über den Vorschuss. Die Mitteilung über den Vorschuss ist nicht anfechtbar.
- ³ Personen mit einer Grenzgänger- oder Kurzaufenthaltsbewilligung haben keinen Anspruch auf einen Vorschuss.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Verzinsung und Rückforderung (Überschrift geändert)

- ¹ Für zu Unrecht ausgerichtete Beiträge wird die anspruchsberechtigte Person rückerstattungspflichtig. Die Rückerstattung wird von der kantonalen Durchführungsstelle gegenüber dem zuständigen Versicherer geltend gemacht. Dieser rechnet den rückerstattungspflichtigen Betrag mit der versicherten Person ab.
- ² Die Rückforderung verjährt innert zwei Jahren vom Zeitpunkt an gerechnet, in dem die zuständige Stelle vom Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens nach fünf Jahren.
- ³ Auf Beiträge der Prämienverbilligung, die nach diesem Gesetz ausgerichtet werden, sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Kantons- und Gemeindebeiträge (Überschrift geändert)

- ¹ Die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Beiträge von Kanton und Gemeinden werden jährlich vom Regierungsrat festgelegt und entsprechen 50 % bis 75 % der Bundesbeiträge.
- ² Die Beiträge für die Prämienverbilligung werden je hälftig vom Kanton und den Gemeinden aufgebracht.
- § 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)
- ¹ Gegen Entscheide der kantonalen Durchführungsstelle kann innert 30 Tagen bei der gleichen Instanz Einsprache erhoben werden.
- $^{\rm 2}$ Gegen Entscheide der Gemeinde kann innert 30 Tagen bei der gleichen Instanz Einsprache erhoben werden.
- § 14 Abs. 1 (geändert)
- ¹ Einspracheentscheide der Gemeinde und der kantonalen Durchführungsstelle über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung können beim Departement mit Rekurs angefochten werden.
- § 33 Abs. 3 (geändert)
- ³ Die Verhandlungspartner informieren das Amt für Gesundheit rechtzeitig über den Stand der Tarifverhandlungen.
- § 41 Abs. 1 (neu)

Übergangsbestimmung Prämienverbilligung (Überschrift geändert)

- ¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision hängige Prämienverbilligungsansprüche werden nach bisherigem Recht beurteilt.
- \$ 42

Aufgehoben.

\$ 43

Aufgehoben.

\$ 44

Aufgehoben.

П

Der Erlass RB <u>640.1</u> (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 147b (neu)

Datenweitergabe im Zusammenhang mit dem Vollzug der Prämienverbilligung

- ¹ Die für den Vollzug der Prämienverbilligung zuständige kantonale Durchführungsstelle ist berechtigt, Personen- und Steuerdaten zu beziehen, welche die Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Steuerveranlagung von natürlichen Personen führt, soweit dies für die Ausübung des hoheitlichen Auftrags notwendig ist.
- ² Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte, die nicht hoheitlich tätig sind, ist untersagt.
- ³ Im Übrigen gelten § 147a Absätze 3 und 4 des Gesetzes sinngemäss.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber